

■ Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Diese unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle unsere geschäftlichen Beziehungen, Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen und unter Einschluss etwaiger Beratungsleistungen oder ähnlichem.

2. Bedingungen des Bestellers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote und Abschlüsse

1. Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Vertragsabschlüsse, Aufträge, Zusicherungen und sonstige Vereinbarungen werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Mündliche Nebenabreden haben ohne unsere schriftliche Bestätigung keine Gültigkeit.

Dieses gilt nicht, wenn der Besteller im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände darauf vertrauen durfte, daß eine mündliche Vereinbarung Bestand hat.

3. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder in den zum Angebot gehörigen Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichtsmaß und Leistungsbeschreibungen sind unverbindlich, es sei denn, wir bezeichnen sie in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich ab Lager netto Kasse, zuzüglich MwSt. oder ab Werk, zuzüglich Fracht und MwSt., sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Preise ausschließlich Verpackung.

2. Werden nach Vertragsabschluß Frachten, Abgaben wie Steuern, Zölle, Gebühren und ähnliches eingeführt oder erhöht, sind wir berechtigt, den Kaufpreis entsprechend zu erhöhen, wenn diese Einführung oder Erhöhung mehr als vier Monate nach Vertragschluß eingetreten ist.

IV. Zahlung und Verrechnung

1. Unsere Lieferungen sind mit Rechnungserhalt fällig. 30 Tage nach Rechnungserhalt tritt automatisch Verzug ein. Ungeachtet dessen können wir durch eine Mahnung die Verzugslage auch schon früher herstellen.

2. Sind Skontoabzüge ausdrücklich vereinbart und auf unserer Rechnung vermerkt, so gelten diese nur dann als zulässig, wenn Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum in bar zu unserer entsprechenden Verfügung erfolgt und alle früheren fälligen Rechnungen entsprechend beglichen sind.

3. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks anzunehmen, es sei denn, es ist ausdrücklich vereinbart. Die Hereinnahme erfolgt erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Einganges, abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.

4. Bei Eintritt von Zahlungsverzug sind wir berechtigt, in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten Zinsen zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

5. Haben wir ein Zahlungsziel gewährt, sind wir berechtigt, die Forderung unverzüglich fällig zu stellen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen, kaufmännischen Wissen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wahlweise sind wir auch berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen und /oder angemessene Sicherheiten zu fordern.

V. Lieferfristen und -termine

1. Bei Verkäufen ab Werk sind Lieferfristen und -termine eingehalten, wenn die Ware innerhalb des genannten Zeitraumes das Werk verläßt. Sie gelten ferner als eingehalten mit der Meldung der Versandbereitschaft, wenn die Ware ohne unser Verschulden oder Verschulden des Lieferanten nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.

2. Zugesagte Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, um den der Besteller mit seinen Verpflichtungen uns gegenüber in Verzug gerät.

3. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie bei unvorhersehbaren, außergewöhnlichen Ereignissen, die wir trotz der nach den Verhältnissen des Einzelfalls zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, berechnen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Verträge ganz oder, wenn dem Besteller eine Teillieferung zumutbar ist, teilweise zurückzutreten. Der Besteller kann für diesen Fall von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns auf dieses Begehren nicht, kann auch der Besteller zurücktreten.

4. Ein dem Besteller oder uns zustehendes Rücktrittsrecht bezieht sich grundsätzlich auf den noch nicht erfüllten Teil eines jeden Vertrages. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist dieser zum Rücktritt vom gesamten Verträge berechtigt.

5. Erwächst dem Besteller wegen einer auf unserem Verschulden beruhenden Verzögerung ein Schaden, so ersetzen wir bei gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen den nachweislich entstandenen, im Zeitpunkt des Vertragsschlusses voraussehbaren Schaden, höchstens jedoch 10% des Rechnungsbetrages bezogen auf denjenigen Teil der Lieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht voll vertragsgemäß geliefert werden kann. Diese Einschränkung gilt nicht unter den Voraussetzungen der Haftungsbegrenzung und XI.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. a) Alle Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung des Kaufpreises. Die Ware bleibt auch nach Erfüllung des Kaufpreises unser Eigentum, wenn gegenüber dem Besteller noch offene Forderungen bestehen, die früher fällig geworden sind.

b) Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung.

c) Sollte sich unter diesen Voraussetzungen im Einzelfall eine unangemessene Übersicherung ergeben, so kann der Besteller von uns die Freigabe von Sicherheiten verlangen. Innerhalb einer angemessenen Frist werden wir erklären, welche gelieferten Waren aus dem Eigentumsvorbehalt entlassen werden.

d) Zahlungen – auch Scheckzahlungen –, die gegen Übersendung eines von uns ausgestellten oder vom Abnehmer akzeptierten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst ist und wir aus der Wechselhaftung befreit sind, so daß der vereinbarte Eigentumsvorbehalt mit allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen (unbeschadet weitergehender Vereinbarungen) zumindest bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleibt.

2. a) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Diese so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

c) Werden unsere Waren mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, daß der Besteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt, soweit die Hauptsache ihm gehört. Er verwahrt diese unentgeltlich für uns. Für die durch die Verarbeitung und die Verbindung sowie Vermischung entstehende Sache gilt im übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

3. a) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr, zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß er mit seinem Abnehmer einen Eigentumsvorbehalt vereinbart hat und daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung entsprechend vorstehend an uns übergehen.

b) Der Weiterveräußerung steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung sonstiger Werk- oder Werklieferungsverträge durch den Besteller gleich.

4. a) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, von uns nicht gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe der in unseren Rechnungen genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

b) Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir gem. Ziff. VI/2 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

c) Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfange zur Sicherung der Vorbehaltsware.

5. a) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen.

b) Wir werden von unserem Widerrufsrecht nur dann Gebrauch machen, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu beeinträchtigen.

c) Der Besteller ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ohne unsere vorherige schriftliche Einwilligung abzutreten. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seinen Abnehmern die Vorausabtretung gemäß VI 4a) bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

6. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts erfolgt unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§ 449 Abs. 2 BGB).

7. a) Das Recht des Bestellers, die Vorbehaltsware zu besitzen und weiterzuveräußern, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Verträge nicht erfüllt.

b) Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Betriebsgelände des Bestellers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie, unbeschadet der Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen des Bestellers uns gegenüber, durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten.

c) Der Verwertungserlös wird dem Besteller nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet, ein etwaiger Überschuß wird an ihn ausbezahlt.

8. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Besteller um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

VII. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten und Maße des von uns gelieferten Materials bestimmen sich ausschließlich nach dem Handelsbrauch, es sei denn, die Anwendung bestimmter Euronormen oder Stahl-, Eisen-, Werkstoffblätter wird ausdrücklich vereinbart. Soweit es handelsüblich ist, daß bei nach Gewicht berechneten Waren das auf dem Werk von Wiegemeistern festgestellte Gewicht maßgebend ist, gilt dieses.
2. Etwa in der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen oder ähnliches sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Die Gewichte des von uns gelieferten Materials bestimmen sich im übrigen ausschließlich nach den deutschen Werkstoffnormen, soweit nicht ausdrücklich die Anwendung ausländischer Werkstoffnormen vereinbart worden ist. Da, wo Material üblicherweise nach Handelsgewichten berechnet wird, gelten unter Ausschluß aller theoretischen und sonst in Normen oder Vereinbarungen festgelegten Gewichte ausschließlich die im Stahlhandel der Bundesrepublik gebräuchlichen Handelsgewichte.
3. Für Lieferungen im Lagergeschäft gilt das auf unserer Waage ermittelte Gewicht. Soweit rechtlich zulässig, erfolgt die Abrechnung nach Metergewichten.

VIII. Abnahmen und Prüfbescheinigungen

1. Material wird nur dann abgenommen und / oder besichtigt, wenn die entsprechenden Werkstoffnormen eine Abnahme oder Besichtigung vorsehen und wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Bestellt der Besteller Material eines Gütegrades, für welchen zwingend Abnahmen vorgeschrieben sind, werden mangels anderer Vereinbarungen die Prüfungen an der Lieferung selbst durch das Herstellerwerk durchgeführt und liefern wir ein Werkabnahmezeugnis.
2. Die Abnahmen und Besichtigungen erfolgen in allen Fällen auf dem Lieferwerk, sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft. Die persönlichen Kosten der Sachverständigen trägt der Besteller. Unterläßt der Besteller die Abnahme oder Besichtigung, verzögert er sie unbillig oder verzichtet er auf sie, sind wir berechtigt, das Material ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern.

IX. Versand und Gefahrübergang, Teillieferungen, fortlaufende Auslieferung

1. Die Ware wird, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, in Einweg-Verpackungen geliefert. Bei Vereinbarung einer besonderen Verpackung erfolgt ein handelsüblicher Aufpreis. Bei Bündelung wird brutto für netto verwogen. Versandweg und Versandmittel sind unserer Wahl überlassen. Der Besteller entsorgt das Verpackungsmaterial.
2. Werden wir als Spediteur tätig, gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden. Geschieht dies nicht, sind wir berechtigt, die Ware nach entsprechender Benachrichtigung des Bestellers auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Die Gefahr einschließlich der Beschlagnahme des Materials geht mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Werkes auf den Besteller über.
4. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt.
5. Wir sind zu Teillieferungen und geringfügiger, branchenüblicher Mehr- oder Minderleistungen der abgeschlossenen vertraglichen Menge berechtigt, sofern dieses für den Besteller zumutbar ist.
6. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch einzelne Abrufe des Bestellers überschritten, sind wir zur Lieferung des Überschusses nicht verpflichtet.
7. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte nach Ziff. X. entgegenzunehmen.

X. Mängelrüge und Gewährleistung

1. Mängel und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften sind unverzüglich nach Entdecken schriftlich anzuzeigen. Mängelrügen oder die Rüge des Fehlens zugesicherter Eigenschaften in Bezug auf offensichtliche Fehler sind nach Ablauf von 7 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort ausgeschlossen.
2. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
4. Die Gewährleistung richtet sich nach unserer Wahl auf Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer mangelfreien Sache. Ist die Ware bereits eingebaut, vermischt oder vermengt, steht dem Besteller lediglich ein Minderungsrecht zu, wenn weitere Nachbesserungsversuche für den Besteller unzumutbar sind.
5. Gibt uns der Besteller keine Gelegenheit, uns von dem Vorhandensein eines Mangels oder des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft zu überzeugen, werden seine möglicherweise bestehenden Gewährleistungsansprüche nicht fällig.
6. Für die Ersatzlieferung oder die Nachbesserung wird in gleicher Weise Gewähr geleistet, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.
7. Wir sind zur Zurückhaltung der Ersatzlieferung oder der Nachbesserung solange berechtigt, solange der Besteller seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt.
8. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme des Liefergegenstandes durch den Besteller sind Mängelrügen ausgeschlossen, die bei der vereinbarten Art der Abnahme hätten festgestellt werden können.
9. Gewährleistungsansprüche entfallen für den Fall, daß Liefergegenstand eine ausdrücklich so bezeichnete mindere Qualität ist.
10. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Kaufleuten ein Jahr.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzungen, Verjährung

1. a) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im übrigen nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer – außer in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
 c) Der Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

XII. Werkvertrag, Werklieferungsvertrag

Sofern wir mit dem Besteller einen Werkvertrag oder einen Werklieferungsvertrag schließen, gelten ergänzend zu diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unsere Allgemeinen Montagebedingungen, die in der Anlage ebenfalls beigelegt sind.

Gerichtsstand ist Coesfeld, es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Allgemeine Bedingungen

Sonderanfertigungen auf Wunsch nach Anfrage, technische Änderungen vorbehalten. Alle angegebenen Maße sind ca.-Maße. Für Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Unsere Preise verstehen sich einschließlich Einwegverpackungen, jedoch ausschließlich Montagekosten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt. Ab einem Netto-Warenwert von € 500,00 liefern wir frei Haus innerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Festland). Bei einem Auftragswert, der darunter liegt, berechnen wir pauschal Fracht- und Bearbeitungskosten in Höhe von € 25,00. Außerdem werden generell 5 ‰ vom Netto-Warenwert für die Transportversicherung berechnet.

FB 7.5-29-B

Lieferinformation / Angebot

Die Regellaufzeit für Stückgutsendungen beträgt ca. 2 Arbeitstage ab dem bestätigten Versanddatum. Aufpreise für Terminzustellungen:

Stückgut Fixtermin (Anlieferung an bestimmtem Datum)	€	25,00
Stückgut 24 Stunden (Next day Service)	€	25,00
Stückgut Fixtermin Anlieferung bis 12:00 Uhr	€	35,00
Stückgut Fixtermin Anlieferung bis 10:00 Uhr	€	45,00